



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 14-VI-2006

**SG-Greffe (2006) D/203096**

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
D-53113 Bonn

Zu Händen von:  
Herrn Matthias Kurth  
Präsident der Bundesnetzagentur  
Fax: + 49.228.146904

**Betreff: Sache DE/2006/0402: Abhilfemaßnahmen betreffend den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und öffentliche Inlandstelefonverbindungen an festen Standorten**

**Stellungnahme gemäß Artikel 7 (3) der Richtlinie 2002/21/EG<sup>1</sup>**

Sehr geehrter Herr Kurth,

## **I. VERFAHREN**

Am 15. Mai 2006 registrierte die Kommission eine Notifizierung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ("BNetzA") betreffend die Märkte für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und für öffentliche Gespräche an festen Standorten<sup>2</sup>, die bereits notifiziert wurden und von der Kommission überprüft worden waren<sup>3</sup>. Die vorliegende Notifizierung umfasst die Abhilfemaßnahmen, die die BNetzA der DTAG in den Märkten für den Zugang und die Inlandsgespräche aufzuerlegen beabsichtigt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ("Rahmenrichtlinie") ABl. Nr. L 108, 24.4.2002, S. 33.

<sup>2</sup> Märkte 1-6 der Empfehlung der Kommission 2003/311/EG vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen („Märkte-Empfehlung“), ABl. L 114, 8.5.2003, S. 45.

<sup>3</sup> Sachen DE/2005/0306-0311. Die Deutsche Telekom AG ("DTAG") wurde als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP) auf den Endkundenmärkten für den Zugang und die lokalen und nationalen Verbindungen festgestellt.

Ein nationales Konsultationsverfahren<sup>4</sup> begann am 22. Februar 2006 und endete am 22. März 2006.

Am 29. Mai 2006 wurde ein Auskunftersuchen abgeschickt. Die Beantwortung des Schreibens ging am 1. Juni 2006 ein.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie können nationale Regulierungsbehörden („NRBs“) und die Kommission gegenüber der betroffenen NRB zu den Maßnahmenentwürfen Stellung nehmen.

## II. BESCHREIBUNG DES MASSNAHMENENTWURFES

Als Folge der Feststellung, dass die DTAG über SMP verfügt, schlägt die BNetzA vor, der DTAG im Endkundenmarkt für den Zugang die folgenden Verpflichtungen aufzuerlegen:

- die Verpflichtung zur Betreiberauswahl (carrier selection („CS“)) und Betreibervorauswahl (carrier preselection („CPS“))<sup>5</sup>;
- die Verpflichtung, der BNetzA neue Entgelte zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen, um es der BNetzA zu ermöglichen, die Einhaltung der im Rahmen der nachträglichen Preiskontrolle bestehenden Verpflichtungen zu überwachen.<sup>6</sup>

Die BNetzA schlägt vor, der DTAG die folgende Verpflichtung auf dem Endkundenmarkt für Inlandsgespräche aufzuerlegen<sup>7</sup>:

- die Verpflichtung, der BNetzA neue Entgelte zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen, um es der BNetzA zu ermöglichen, die Einhaltung der im Rahmen der nachträglichen Preiskontrolle bestehenden Verpflichtungen zu überwachen.

Die BNetzA kommt zu dem Schluss, dass die Auferlegung der *ex-ante Preiskontrolle* in keinem der definierten Märkte notwendig ist, da (i) die bestehenden Abhilfemaßnahmen im Vorleistungsbereich zusammen mit einer substantiellen Ausweitung der Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen (local loop unbundling („LLU“)) und von CPS/CS einen ausreichend hohen Wettbewerbsdruck auf die Preise ausüben würden, um die DTAG daran zu hindern, überhöhte Preise zu verrechnen, und (ii) das Problem vielmehr darin bestehe, die DTAG daran zu hindern, Quersubventionierung zu praktizieren und/oder wettbewerbswidrige Bündelprodukte anzubieten. Nach Auffassung der BNetzA würden jene Wettbewerbsprobleme besser im Wege der nachträglichen *Preiskontrolle* gelöst, verbunden mit einer Transparenzverpflichtung.

---

<sup>4</sup> Entsprechend Artikel 6 der Rahmenrichtlinie.

<sup>5</sup> Entgelte für CS und CPS unterliegen gemäß § 28 TKG 2004 der ex post Preiskontrolle. Diese Vorschrift deckt den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ab und enthält nicht den Grundsatz der Kostenorientierung.

<sup>6</sup> Gemäß § 39 Absatz 3 TKG 2004 unterliegen Entgelte für von SMP-Unternehmen bereitgestellte Telekommunikationsdienste, für die keiner Genehmigungspflicht besteht, (automatisch) der nachträglichen Entgeltkontrolle. Falls geplante Entgeltmaßnahmen offenkundig den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen würden, müssen sie untersagt werden.

<sup>7</sup> Der Markt für öffentliche Inlandsgespräche an festen Standorten für Privatkunden und Nicht-Privatkunden schließt Voice over Internet Protocol (VoIP), nicht aber nicht Peer-to-Peer- VoIP (z.B. Skype ohne Skype/in/Out Funktionalität) ein.

BNetzA schlägt keine Verpflichtung zum Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleitungen auf Vorleistungsebene (wholesale line rental ("WLR")) vor und beruft sich darauf, dass das TKG die Befugnis der BNetzA, eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, bis zum 1. Juli 2008 aufschiebe. In ihrem Antwortschreiben auf das Auskunftersuchen stellte die BNetzA klar, dass aufgrund der derzeitigen Verpflichtung der DTAG die alternativen Betreiber Anschlüsse zum Zweck des Weiterverkaufs zu den gleichen Bedingungen und Preisen beziehen können, zu denen sie den Endnutzern angeboten werden.

### III. STELLUNGNAHME

Die Kommission hat die im Entwurf vorliegenden Maßnahmen und die zusätzlichen von BNetzA bereitgestellten Informationen untersucht und gibt folgende Stellungnahme ab:<sup>8</sup>

#### (1) **Effektivität der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zur Lösung des identifizierten Marktversagens auf dem Markt für den Zugang zum Telefonfestnetz**

DTAG verfügt im Markt für den Zugang zum Telefonfestnetz über einen Marktanteil von ungefähr 94%. Der Wettbewerbsdruck, der von der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung ausgeht, kann insbesondere in bestimmten geographischen Gebieten begrenzt sein. WLR ist in Deutschland innerhalb eines absehbaren Zeitraums nicht verfügbar, und es ist daher schwieriger für die alternativen Betreiber, auf der Investitionsleiter Investitionen bis hin zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung vorzunehmen. Da die DTAG auf dem Endkundenmarkt für den Zugang nur begrenzt (potentiellem) Wettbewerb ausgesetzt ist, ist die Kommission der Ansicht, dass das Risiko der übermäßigen Bepreisung durch die DTAG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine nachträgliche Preiskontrolle erscheint zum Schutz der Verbraucher gegen dieses Risiko nicht hinreichend wirksam zu sein, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die nach dem TKG vorgesehene nachträgliche Preiskontrolle nur das Verbot von solchen Entgelte ermöglicht, die *offenkundig* missbräuchlich wären. Deshalb sollte die BNetzA erwägen, einen effizienteren Preiskontrollmechanismus aufzuerlegen.

#### (2) **Nichtauflegung der Kostenorientierung für die CS-/CPS-Verpflichtung**

Artikel 19 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie<sup>9</sup> sieht vor, dass CS und CPS auf einer kostenorientierten Basis angeboten werden müssen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift und weiter von Artikel 8 der Rahmenrichtlinie erinnert die Kommission die BNetzA an Artikel 19 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie, der vorsieht, dass CS/CPS auf einer kostenorientierten Basis bereitgestellt werden müssen. Sie ersucht die BNetzA klarzustellen, wie sie diese Verpflichtung implementieren wird.

#### (3) **Nichtauflegung der Verpflichtung zur getrennten Buchführung**

Die Kommission ist der Ansicht, dass die BNetzA zur effektiven Behebung des identifizierten Marktversagens auf den Endkundenmärkten für den Zugang und für die

---

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 7 (3) Rahmenrichtlinie.

<sup>9</sup> Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie“), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 51.

Inlandsgespräche der DTAG eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegen sollte. Ohne eine solche Verpflichtung wird es für die BNetzA schwierig sein, jegliche Art der Preiskontrolle wirksam auszuüben. Eine solche Verpflichtung zur getrennten Buchführung erscheint auch notwendig, um die Verpflichtung zur Kostenorientierung für CS/CPS Dienste, wie in Artikel 19 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie vorgesehen ist, zu implementieren<sup>10</sup>.

Gemäß Artikel 7 (5) der Rahmenrichtlinie soll die BNetzA die Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden und der Kommission weitestgehend berücksichtigen; sie kann den sich daraus ergebenden Entwurf annehmen und ihn der Kommission übermitteln.

Die obige Beurteilung gibt die vorläufige Ansicht der Kommission zu dieser spezifischen Notifizierung wieder und präjudiziert in keiner Weise ihre Auffassung, die sie hinsichtlich anderer notifizierter Entwürfe haben wird.

Gemäß Punkt 12 der Empfehlung 2003/561/EG<sup>11</sup> wird die Kommission dieses Dokument auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hier enthaltenen Informationen als nicht vertraulich. Sie sind aufgefordert, der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen<sup>12</sup>, ob Sie aufgrund gemeinschaftlicher und nationaler Regeln zur Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr der Auffassung sind, dass dieses Dokument vertrauliche Informationen enthält, die Sie vor einer solchen Veröffentlichung gestrichen haben möchten. In Ihrem Antrag sollten Sie die Gründe dafür angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission,  
Fabio Colasanti  
Generaldirektor

---

<sup>10</sup> Siehe auch die Entscheidung der Kommission in der Rechtssache SK/2005/0172.

<sup>11</sup> Empfehlung 2003/561/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 zu Mitteilungen, Fristen und Konsultationen, die in Artikel 7 von Richtlinie 2002/21/EG, ABl. Nr. L 190 vom 30.7.2003, S. 13 vorgesehen sind.

<sup>12</sup> Ihr Schreiben sollte entweder per E-mail an [Info-comp-ARTICLE7@cec.eu.int](mailto:Info-comp-ARTICLE7@cec.eu.int) oder per Fax an + 32.2.298.87.82 gesandt werden.